

# Der Schweizerische Bundesrat – keine Koalitionsregierung

Dr. Patricia M. Schiess Rütimann\*

## I. Einleitung

### 1. Ziel dieser Untersuchung

Dieser Beitrag stellt die Schweizer Regierung (Bundesrat) und insbesondere die Wahl seiner Mitglieder (Bundesrätinnen und Bundesräte)<sup>1</sup> vor.<sup>2</sup> Sowohl die Wahl als auch das Verhältnis des Bundesrates zum Parlament (Bundesversammlung) unterscheiden sich stark von den Gegebenheiten in Staaten mit einer Koalition. Dies mag insofern überraschen, als für den Nationalrat das Verhältniswahlverfahren gilt, das Schweizer Parteiensystem stark fragmentiert ist<sup>3</sup> und keine Partei auch nur ein Drittel der Nationalratssitze innehält<sup>4</sup>.

Indem die Betrachtung auf die Kantonsregierungen und die kommunalen Exekutiven ausgedehnt wird, zeigt sich, dass der Bundesrat und seine Wahl zwar im Verhältnis zu Koalitionsregierungen Besonderheiten aufweisen, hingegen nahtlos anschließen an die kantonalen und kommunalen Exekutiven.<sup>5</sup>

\* Die Verfasserin ist Rechtsanwältin in Zürich.

<sup>1</sup> Siehe das Standardwerk: ALTERMATT, URS (Hrsg.). Die Schweizer Bundesräte. Ein biographisches Lexikon, Zürich/München 1991.

<sup>2</sup> Die Grundstrukturen des Regierungssystems sind seit 1848 unverändert. Zur historischen Entwicklung: ALTERMATT, HLS und BRÜHL-MOSER, S. 407 ff.

<sup>3</sup> Siehe z.B.: ARMINGEON, KLAUS. Das Parteiensystem der Schweiz im internationalen Vergleich, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2003, S. 11 ff.

<sup>4</sup> 1971-1999 errang keine Partei mehr als 55 der 200 Nationalratssitze, die FDP oder die SPS hatten die meisten Sitze inne. 2003 wurde die SVP mit 55 Sitzen stärkste Partei, 2007 erreichte sie 62 Sitze. Seit Einführung des Verhältniswahlrechts (1919) hatte keine Partei mehr als 60 Sitze.

<sup>5</sup> Gl.M. HALLER/KÖLZ/GÄCHTER, S. 267.

### 2. Kennzeichen von Koalitionsregierungen

Bevor die Wahl des Bundesrates und seine Stellung gegenüber dem Parlament erörtert werden, sollen die Merkmale von Koalitionsregierungen aufgezählt werden.<sup>6</sup> Da die Begriffe „Koalition“ und „Regierungsbündnis“ von Verfassungen und Gesetzen gemieden werden, wird auf die von Politikwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern herausgearbeiteten Merkmale abgestellt. Die Koalition wird von SCHÜTTEMEYER definiert als ein Parteibündnis, „das abgeschlossen wird, um eine Regierung zu bilden und diese – zumeist für eine Legislaturperiode auf der Basis inhaltlicher und personeller Vereinbarungen – parlamentarisch zu unterstützen“.<sup>7</sup> JUN bezeichnet als Regierungskoalition „eine organisierte Kooperation von mindestens zwei voneinander unabhängigen konkurrierenden Parteien in einem politischen Gemeinwesen, vorwiegend inner-, aber auch außerhalb des Parlaments, mit den primären Zielen der gemeinsamen Regierungsbildung und -unterstützung sowie der Durchsetzung von programmatischen und pragmatischen Politikgehalten, deren zentrale Festlegungen in einem gemeinsamen Regierungsprogramm vereinbart werden.“<sup>8</sup>

Koalitionen müssen nicht auf eine Mehrheitsbildung abzielen. Es gibt auch von Koalitionen gebildete Minderheitsregierungen.<sup>9</sup> Ebenso finden sich Koalitionen, denen mehr Parteien angehören als mathematisch notwendig wären, um eine Mehrheit zu gewährleisten. Kennzeichnend ist für Koalitionen, dass sie „jederzeit von den beteiligten Parteien ohne juristische Folgewirkung aufgekündigt werden“ können.<sup>10</sup> Typisch sind Koalitionen für Staaten, die ihr Parlament im Verhältniswahlverfahren bestimmen, weil dieses

<sup>6</sup> Koalitionsregierungen treten in parlamentarischen Regierungssystemen auf. Siehe hierzu z.B.: HALLER/KÖLZ/GÄCHTER, S. 197.

<sup>7</sup> SCHÜTTEMEYER, S. 261 f. Als Bündnis von Parteien zum Zwecke der Regierungsbildung definieren die Koalition auch SCHMIDT, S. 358 und CHRISTOPH, S. 551. Letzterer weist darauf hin, dass die betroffenen Parteien auf „ein Mindestmaß an politischer Übereinstimmung“ angewiesen sind.

<sup>8</sup> JUN, S. 480.

<sup>9</sup> SCHÜTTEMEYER, S. 262, ebenso: SCHMIDT, S. 359.

<sup>10</sup> JUN, S. 480.

die Herausbildung von Mehrparteiensystemen fördert, in denen keine Partei die absolute Mehrheit der Mandate erringt.<sup>11</sup>

## II. Der Bundesrat, die oberste Behörde des Bundes

Gemäß Bundesverfassung (BV)<sup>12</sup> ist der Bundesrat „die oberste leitende und vollziehende Behörde des Bundes“ (Art. 174 BV).<sup>13</sup> Unter anderem leitet er die in Departemente gegliederte Bundesverwaltung (Art. 178 Abs. 1 und Abs. 2 BV). „Der Bundesrat entscheidet als Kollegium“ (Art. 177 Abs. 1 BV, Kollegialitäts- oder Kollegialprinzip<sup>14</sup>), gleichzeitig steht jedem Departement ein Mitglied des Bundesrates vor (Art. 178 Abs. 2 BV, Departementalprinzip).

Der Bundesrat konstituiert sich selbst. Das heißt, dass nicht die Bundesversammlung bestimmt, welches Bundesratsmitglied welches Departement übernimmt, sondern dass dies die Bundesrätinnen und -räte untereinander ausmachen. Dabei gilt usanzgemäß das Anciennitätsprinzip.<sup>15</sup> Wird wegen einer Vakanz eine Ersatzwahl notwendig, übernimmt das neue Bundesratsmitglied nicht zwingend das Departement des oder der

Ausgeschiedenen. Vielmehr haben die Bisherigen das ungeschriebene Recht, in das frei gewordene Departement zu wechseln.

## III. Die Wahl des Bundesrates

Der Bundesrat besteht gemäß Art. 175 Abs. 1 BV aus sieben Mitgliedern, die aus verschiedenen „Landesgegenden und Sprachregionen“<sup>16</sup> stammen sollen (Art. 175 Abs. 4 BV).<sup>17</sup>

### 1. Die Gesamterneuerungswahl

Die Bundesratsmitglieder werden „von der Bundesversammlung nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates“<sup>18</sup> gewählt<sup>19</sup> (Art. 175 Abs. 2 BV). Die Wahl erfolgt durch die Vereinigte Bundesversammlung, das heißt in gemeinsamer Verhandlung von Nationalrat (200 Mitglieder) und Ständerat (46 Mitglieder), in der jede und jeder Abgeordnete eine Stimme hat und die Mehrheit der Stimmenden entscheidet (Art. 157 Abs. 1

<sup>11</sup> SCHÜTTEMAYER, S. 262, ähnlich: CHRISTOPH, S. 551 und SCHMIDT, S. 358. JUN, S. 479 nennt als weitere Voraussetzungen Konkurrenz und Anerkennung des Mehrheitsprinzips.

<sup>12</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV). Die Verfassung und alle Bundesgesetze sind abrufbar unter: [www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html).

<sup>13</sup> Eingehend zu den Funktionen und zur Organisation des Bundesrates: Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG). Die Begriffe „Regierung“ und „regieren“ kommen in der Bundesverfassung nicht vor, siehe: EHRENZELLER in: Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Vorbem. Art. 174-187 N 8. Die Staatsleitungsfunktion wird nicht nur vom Bundesrat erfüllt, dazu ausführlich: BRÜHL-MOSER.

<sup>14</sup> Umschreibung des Kollegialprinzips aus politikwissenschaftlicher Sicht: KLÖTI, S. 161 f. Zum Wandel, den es erfahren hat: ALTERMATT, HLS, S. 15. Gemäß EHRENZELLER in: Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Vorbem. Art. 174-187 N 15 ist das Kollegialprinzip kein schweizerisches Unikat, wohl aber „der Verzicht auf einen institutionellen Vorrang des Bundespräsidiums“.

<sup>15</sup> Zur Departementsverteilung siehe z.B.: EHRENZELLER in: Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Art. 177 N 24 ff.

<sup>16</sup> Illustration der politischen Kultur der drei Sprachregionen: LINDER, WOLF/ZÜRCHER, REGULA/BOLLIGER, CHRISTIAN. *Gespaltene Schweiz – geeinte Schweiz*, Baden 2008, S. 41-45. Religion und Konfession der Kandidatinnen und Kandidaten sind trotz langer Untervertretung der Katholiken kein Thema mehr.

<sup>17</sup> Zu Art. 175 Abs. 4 BV siehe insbesondere: EHRENZELLER in: Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Art. 175 N 24 ff. und BIAGGINI, Art. 175 N 15 ff. Es gilt die ungeschriebene Regel, dass mindestens zwei Bundesratsmitglieder nicht aus der Deutschschweiz stammen sollen: KLÖTI, S. 158. Die eidgenössische Volksinitiative der SVP „Volkswahl des Bundesrates“ sieht vor, dass mindestens zwei Bundesratsmitglieder in den Kantonen Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf oder Jura oder in den französisch- respektive italienischsprachigen Gebieten der Kantone Bern, Freiburg oder Wallis respektive Graubünden „wohnhaft sind“. Siehe den Initiativtext in: Bundesblatt 2010, S. 289-292 ([www.admin.ch/ch/d/ff/2010/index0\\_3.html](http://www.admin.ch/ch/d/ff/2010/index0_3.html)).

<sup>18</sup> Die Initiative „Volkswahl des Bundesrates“ (siehe Fn 8) sieht vor, dass die Gesamterneuerungswahl des Bundesrates gleichzeitig mit der Wahl des Nationalrates stattfindet. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung des Nationalrates statt (Art. 149 Abs. 2 Satz 2 BV).

<sup>19</sup> Gemäß Art. 132 Abs. 1 ParlG (siehe Fn 9) erfolgt die Bundesratswahl „in der Session nach der Gesamterneuerungswahl des Nationalrates“. National- und Ständerat tagen nicht permanent, sondern gemäß Art. 151 Abs. 1 BV in Sessionen.

lit. a BV und Art. 159 Abs. 2 BV).<sup>20</sup> Für die Wahlen gilt wie für jede Tätigkeit der Parlamentarierinnen und Parlamentarier in der Bundesversammlung das Instruktionsverbot, sie haben ein freies Mandat (Art. 161 Abs. 1 BV).<sup>21</sup>

Die Modalitäten der Bundesratswahl regelt das Parlamentsgesetz (ParlG)<sup>22</sup>. Es sieht vor, dass die Wahl in der ersten Session nach der Gesamterneuerung des Nationalrates vorgenommen wird (Art. 132 Abs. 1 ParlG). Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim (Art. 130 Abs. 1 ParlG). Es sind die Personen gewählt, deren Namen auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel stehen (Art. 130 Abs. 2 ParlG). „Die Sitze werden einzeln und nacheinander besetzt,<sup>23</sup> in der Reihenfolge des Amtsalters der bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber. Sitze, für die bisherige Mitglieder des Bundesrates kandidieren, werden zuerst besetzt.“ (Art. 132 Abs. 2 ParlG). „In den beiden ersten Wahlgängen können alle wählbaren Personen gewählt werden. Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen zulässig“ (Art. 132 Abs. 3 ParlG), wobei ab dem zweiten Wahlgang ausscheidet, wer weniger als zehn Stimmen erhält (Art. 132 Abs. 4 lit. a ParlG). Ab dem dritten Wahlgang scheidet aus, wer die geringste Stimmenzahl erhält (Art. 132 Abs. 4 lit. b ParlG).

Treten nicht alle Bundesratsmitglieder zur Ge-

samterneuerungswahl an,<sup>24</sup> nominieren die Parteien eine oder mehrere Kandidatinnen respektive Kandidaten.<sup>25</sup> Die Namen von geeigneten Personen werden, zum Teil schon Jahre bevor ein Sitz ihrer Partei frei wird, herumgeboten. Interessierte versuchen, sich ins Spiel zu bringen, einflussreiche Parteimitglieder und die Kantonalparteien setzen sich für ihre Favoritinnen und Favoriten ein. Dabei wird über die Parteigrenzen hinweg sondiert, wer eine Chance hat.

## 2. Die Ersatzwahl bei Vakanzen

Tritt ein Bundesratsmitglied während der Amtsdauer zurück, wird es in der Regel in der nächsten Session ersetzt (Art. 133 Abs. 1 ParlG). Die als Ersatz gewählten Mitglieder sind nicht auf vier Jahre gewählt, sondern bis zum Ablauf der vierjährigen Amtsdauer ihrer Bundesratskolleginnen und -kollegen.

## 3. Die parteipolitische Zusammensetzung des Bundesrates

Verfassung und Gesetz äussern sich nicht zur parteipolitischen Zusammensetzung des Bundesrates. Seit 1891 gehörten ihm Mitglieder von zwei, seit 1929 Mitglieder von drei und seit 1943 Mitglieder von vier Parteien an.<sup>26</sup>

<sup>20</sup> National- und Ständerat sind einander gleichgestellt (Art. 148 Abs. 2 BV). Nur wenn die beiden Kammern als Vereinigte Bundesversammlung zusammentreten, hat der Nationalrat wegen der grösseren Anzahl Mitglieder ein Übergewicht: HÄFELIN, ULRICH/HALLER, WALTER/KELLER, HELEN. Schweizerisches Bundesstaatsrecht. 7. Auflage, Zürich 2008, N 1506 f.

<sup>21</sup> Die Schweizer Parlamentarierinnen und Parlamentarier zeichnen sich durch ein freiheitliches Stimmverhalten aus. Zur (fehlenden) Geschlossenheit der Fraktionen siehe: SCHWARZ, DANIEL/LINDER, WOLF. Studie am Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern: Fraktionsgeschlossenheit im schweizerischen Nationalrat 1996-2005. Studie im Auftrag der Parlamentsdienste der schweizerischen Bundesversammlung, Bern 2007.

<sup>22</sup> Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (ParlG).

<sup>23</sup> EHRENZELLER in: Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Art. 175 N 13: „System der sukzessiven Einzelwahlen“. Siehe auch: RHINOW/SCHEFER, N 2525 ff.

<sup>24</sup> Es kam noch nie zu einer vollständigen personellen Erneuerung des Bundesrates. In der Regel sind nicht mehr als ein oder zwei Sitze neu zu besetzen: EHRENZELLER in: Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Art. 175 N 11.

<sup>25</sup> Es kann jede und jeder Wählbare gewählt werden. Die Nomination durch eine Partei oder ein Mitglied der Bundesversammlung ist nicht notwendig: EHRENZELLER in: Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Art. 175 N 21.

<sup>26</sup> Bis 1891 gehörten alle Bundesräte dem Freisinn (heute: FDP) an. Seit 1891 gehört mindestens ein Bundesratsmitglied der CVP und seit 1929 ein Mitglied der SVP an. 1943 wurde das erste Mitglied der SPS gewählt, 1959 das zweite. Zur Einbindung der Parteien: BOLLIGER, CHRISTIAN/ZÜRCHER, REGULA. «Die Geburtsstunde der Konkordanz 1959: Anfang oder Ende der Annäherung zwischen Sozialdemokratie und Bürgerblock?» und ALTERMATT, URS. «Konkordanz im Spiegel der Bundesratswahlen.» Beide in: Vatter, Adrian/Varone, Frédéric/Sager, Fritz (Hrsg.): Demokratie als Leidenschaft. Festschrift für Prof. Dr. Wolf Linder, Bern/Stuttgart/Wien 2009, S. 225 ff. und S. 247 ff.

Von 1959<sup>27</sup> bis 2003 setzte sich der Bundesrat gemäß der „Zauberformel“<sup>28</sup> zusammen (2 CVP, 2 FDP, 2 SPS, 1 SVP),<sup>29</sup> von 2003 bis 2007 war die Verteilung: 1 CVP, 2 FDP, 2 SPS, 2 SVP.<sup>30</sup> Nach der Gesamterneuerung Ende 2007 war die Zusammensetzung des Bundesrates immer noch: 1 CVP, 2 FDP, 2 SPS und 2 SVP. Die beiden SVP-Mitglieder<sup>31</sup> wechselten jedoch im Sommer 2008 in die neu gegründete BDP. Seit dem Rücktritt von Samuel Schmid (BDP) per Ende 2008 setzt sich der Bundesrat zusammen aus: 1 BDP, 1 CVP, 2 FDP, 2 SPS, 1 SVP. Wie sich der Bundesrat nach der Gesamterneuerungswahl von 2011 zusammensetzen wird, ist offen.

Es wird immer wieder diskutiert, ob die Anzahl der Sitze der Parteien im National- und Ständerat oder ihr Stimmenanteil in der Nationalrats-

wahl Referenz sein soll für die „richtige“ arithmetische Verteilung der Bundesratssitze auf die Parteien.<sup>32</sup> Seit Längerem haben auch die Grünen Ansprüche angemeldet. Sie legten in den Nationalratswahlen 2003 und 2007 stark zu.

#### 4. Kein Koalitionsvertrag

Natürlich finden bei der Vorbereitung der Bundesratswahlen Besprechungen über Parteigrenzen hinweg statt. Dabei werden jedoch keine Absprachen gemacht im Sinne von „Wir wählen eure Kandidatin X, wenn ihr dafür in der Vorlage Y unsere Anliegen unterstützt“.<sup>33</sup> Solche Versprechen wären auch nur wenig wert, weil es weder den Parteiführungen noch den Fraktionschefinnen und -chefs gelingt, die Abgeordneten auf einen einheitlichen Kurs zu bringen.<sup>34</sup> Überhaupt finden weder im Hinblick auf die Nationalratswahlen<sup>35</sup> noch vor den Bundesratswahlen eigentliche Verhandlungen zwischen den Parteien statt, und schon gar nicht erfolgt eine Einigung über inhaltliche Schwerpunkte für die

<sup>27</sup> VANONI, BRUNO. Die Zangengeburt der Zauberformel, Tages-Anzeiger, 17.10.2003, S. 9: Die Sitzverteilung im Bundesrat entsprach 1959 der Stärke von CVP, FDP, SPS und SVP. Nach der Logik des Parteienproporz hätte die CVP bereits 1891 Anspruch auf zwei Sitze gehabt. 1919 hätte die SPS Anspruch auf einen Sitz gehabt, ab 1931 auf zwei.

<sup>28</sup> Zum Begriff siehe: SEIDL, CHRISTIAN. Magie von der Falkenstrasse, NZZ, 27.11.2003, S. 17. Alt Bundesrat Koller (CVP, Bundesrat 1986-1999) bezeichnete die Zusammensetzung gemäß der Zauberformel als „den personellen Überbau der grundlegenden politischen und gesellschaftlichen Konkordanz“: KOLLER, ARNOLD. «Die Zauberformel im Bundesrat und politische Konkordanz.» In: Gehrig, Bruno/Weber-Thedy, Wolfgang et al. (Hrsg.): Aufgaben von Wissenschaft und Praxis im nächsten Jahrzehnt. Festgabe AV Bodania, St. Gallen 2000, S. 127. AUER, ANDREAS/MALINVERNI, GIORGIO/HOTTELIER, MICHEL. Droit constitutionnel suisse. Volume I: L'Etat. 2. Auflage, Bern 2006, N 132: „Celle-ci (die Zauberformel) n'a pourtant rien de magique, mais repose sur un accord tacite des grands partis. Toutefois, cet accord n'implique nullement que le choix des candidats soit abandonné aux groupes parlementaires ou aux états-majors des partis. C'est bien l'Assemblée fédérale qui conserve le choix des personnes (...)“

<sup>29</sup> Die neue Zusammensetzung im Jahr 1959 war vom Generalsekretär der CVP in Absprache mit der SPS eingefädelt worden und konnte umgesetzt werden, weil vier Bundesräte nicht zur Wiederwahl antraten.

<sup>30</sup> Zur Umstößung der Zauberformel im Jahr 2003 siehe z.B.: KLÖTI, S. 157.

<sup>31</sup> Samuel Schmid (Bundesrat 2000-2008) und die 2007 anstelle von Bundesrat Blocher gewählte Eveline Widmer-Schlumpf.

<sup>32</sup> Wegen der unterschiedlich großen Wahlkreise (Für die Nationalratswahl bildet gemäß Art. 149 Abs. 3 BV jeder Kanton einen Wahlkreis. Der Kanton Zürich hat 34 Sitze, sechs Kantone zählen nur einen.) und des Wahlsystems spiegelt die Sitzverteilung im Nationalrat die Stärke der Parteien nicht exakt wider. Im Ständerat sind CVP und FDP wegen der überall außer im Kanton Jura praktizierten Mehrheitswahl und der lediglich ein oder zwei Sitze pro Wahlkreis (Art. 150 Abs. 2 BV) übervertreten. Nochmals anders sähe die Verteilung aus, wenn auf die Stärke der Fraktionen abgestellt würde.

<sup>33</sup> Anlässlich der Pressekonferenz zur Lancierung der Initiative „Volkswahl des Bundesrates“ (siehe Fn 8) kritisierten Vertreter der SVP die Bundesratswahlen. Dass die durch die Wahl ihrer Kandidatin oder ihres Kandidaten begünstigten Parteien den sie unterstützenden Parteien Gegenleistungen erbringen, behaupteten sie jedoch nicht.

<sup>34</sup> Zur geringen Fraktionsdisziplin siehe Fn 9.

<sup>35</sup> Bei dem gemäß Art. 31 und Art. 42 BPR (Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte) verbundenen Listen handelt es sich um Listenverbindungen mit dem einzigen Zweck, für die Beteiligten ein gutes Wahlergebnis zu erreichen. Eine Listenverbindung setzt keine inhaltliche Übereinstimmung voraus und schon gar nicht ein schriftliches Dokument über gemeinsame Ansichten oder Ziele.

kommende Legislatur. Folglich gibt es auch keinen Koalitionsvertrag.

Zu Beginn der Legislaturperiode unterbreitet der Bundesrat<sup>36</sup> der Bundesversammlung seine Legislaturplanung, welche die „politischen Leitlinien und Ziele“ definiert (Art. 146 Abs. 1 und Abs. 2 ParlG). National- und Ständerat beraten die Legislaturplanung, wobei sie diese abändern und dem Bundesrat konkrete Vorgaben machen dürfen (Art. 147 ParlG).<sup>37</sup>

#### IV. Die Wählbaren

##### 1. Nicht nur die Mitglieder der Bundesversammlung sind wählbar

In den Bundesrat wählbar sind gemäß Art. 175 Abs. 3 BV alle „Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind“. In den Nationalrat wählbar ist gemäß Art. 143 BV jede und jeder Stimmberechtigte.<sup>38</sup> Ein Bundesratskandidat oder eine Bundesratskandidatin muss also nicht Mitglied des National- oder Ständerates sein.<sup>39</sup>

Dass jeder Kandidat und jede Kandidatin einzeln durch die Bundesversammlung gewählt wird und somit über eine gewisse Bekanntheit verfügen muss, erklärt das in der Regel fortgeschrittene Alter der Gewählten und den verhältnismäßig

tiefen Frauenanteil.<sup>40</sup> Eine Partei, die sich für die angemessene Vertretung von Frauen oder Jungen einsetzt, kann entsprechende Personen zur Wahl vorschlagen, hat aber nicht die Gewähr, dass sie gewählt werden.<sup>41</sup> Öfter schlagen denn auch die Parteien nicht nur eine, sondern zwei Personen für einen Sitz vor.

Wer in den Bundesrat gewählt wird, muss sein Abgeordnetenamt niederlegen,<sup>42</sup> dürfen doch gemäß Art. 144 Abs. 1 BV die Mitglieder von Nationalrat, Ständerat, Bundesrat und Bundesgericht nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören. Für den National- oder Ständerat zu kandidieren, ist den Bundesratsmitgliedern nicht verboten, sie machen es aber nicht. Alt Bundesrätinnen und -räte dürfen sich in die Bundesversammlung und in kantonale oder kommunale Behörden wählen lassen, verzichten aber darauf. In den letzten Jahren verließen mehrere Bundesrätinnen und -räte die politische Bühne, ohne sich je wieder öffentlich zu äußern. Andere nehmen zu einzelnen Fragen Stellung, zum Beispiel indem sie sich für eine Volksinitiative oder ein Referendum einsetzen.<sup>43</sup> Gemäß einem ungeschriebenen Gesetz äußern sich ehemalige Bundesratsmitglieder nicht zur Arbeit ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger. Genauso wenig ist es üblich, dass alt Bundesrätinnen und -räte aus dem Nähkästchen plaudern.

<sup>36</sup> Die Legislaturplanung erfolgt vom „alten“ Bundesrat vor der Gesamterneuerungswahl.

<sup>37</sup> Auf der Homepage des Bundesrates ([www.admin.ch/br/org/strat/index.html](http://www.admin.ch/br/org/strat/index.html)) steht unter dem Stichwort „Strategie“: „Seit 1968 legt der Bundesrat dem jeweils neu gewählten Parlament mit der Botschaft über die Legislaturplanung seine politische Strategie vor. (...) Im Konkordanzsystem schweizerischer Prägung kann ein solches Regierungsprogramm allerdings nicht die Umsetzung eines Partei- oder Koalitionsprogramms sein, wie das in unseren Nachbarländern der Fall ist. Die Legislaturplanung ist vielmehr ein Dialoginstrument zwischen Bundesrat und Parlament (...)“

<sup>38</sup> MAHON, in: Aubert/Mahon, Art. 175 N 15: Die Verfassung gibt nicht vor, wie die Kandidatinnen und Kandidaten auszuwählen sind. Siehe auch Fn 9.

<sup>39</sup> Die Bundesrätinnen Metzler, Dreifuss und Calmy-Rey z.B. gehörten nie der Bundesversammlung an.

<sup>40</sup> Am 2. Oktober 1984 wurde mit Elisabeth Kopp (FDP) die erste Bundesrätin gewählt. 1984-1989, 1993-1999 sowie 2003-2006 zählte der Bundesrat ein weibliches Mitglied, 1999-2003 und 2006-2007 zwei, seit der Gesamterneuerungswahl von 2007 drei.

<sup>41</sup> Übersicht über die nicht gewählten offiziellen Kandidierenden: KLÖTL, S. 155.

<sup>42</sup> Gemäß Art. 15 Abs. 1 ParlG muss die gewählte Person erklären, ob sie sich für den Bundesrat oder das Parlament entscheidet. Der am 3. März 1993 anstelle der offiziellen Kandidatin der SPS gewählte Francis Matthey lehnte die Wahl ab und blieb Nationalrat. Zur Unvereinbarkeit siehe z.B.: BIAGGINI, Art. 144 N 2 ff.

<sup>43</sup> So setzten sich z.B. vor der Abstimmung vom 26. September 2004 über den Mutterschaftsurlaub alle drei alt Bundesrätinnen für die Vorlage ein.

## 2. Parteipräsidentinnen und -präsidenten werden nicht gewählt

Weil für die Wahl die Unterstützung durch die eigene Partei nicht genügt, werden gemäßigte Kandidatinnen und Kandidaten bevorzugt. Die Nomination von Parteipräsidentinnen und -präsidenten stellt eine Ausnahme dar.<sup>44</sup> Wird ein Parteipräsident oder eine Parteipräsidentin gewählt, gibt er oder sie das Amt umgehend ab. Dies ist ein ungeschriebenes Gesetz.<sup>45</sup>

Auch wenn ein Mitglied des Bundesrates frühzeitig erklärt hat, nicht zur Wiederwahl anzutreten, gestaltet sich die Nationalratswahl nicht zu einer vorgezogenen indirekten Volkswahl des Bundesrates. Selbst wenn bereits feststeht, wen die Partei nominieren wird, fokussiert der Nationalratswahlkampf nicht auf diese Person,<sup>46</sup> sondern auf die Nationalratskandidatinnen und -kandidaten.<sup>47</sup> Überhaupt wahren die Bundesrä-

tinnen und -räte eine gewisse Distanz zu ihrer Partei. Weil sie für eine feste Dauer gewählt sind, ist es nicht vordringliche Aufgabe der Parteiführung<sup>48</sup>, die Fraktionsmitglieder zu Geschlossenheit zu bewegen.<sup>49</sup> Parteiführerinnen und -führer könnten zwar versucht sein, von ihren Bundesratsmitgliedern Treue zur Parteilinie zu verlangen, sie haben jedoch kein Druckmittel in der Hand.<sup>50</sup>

## V. Weder Vertrauensfrage noch Abberufung

Der Bundesrat kann weder die Vertrauensfrage stellen noch die Bundesversammlung auflösen und vorzeitige Neuwahlen anordnen.<sup>51</sup> Die Abgeordneten des Nationalrates werden alle vier Jahre gewählt (Art. 149 Abs. 2 Satz 2 BV). Die Wahl der Ständeratsmitglieder regeln die Kantone (Art. 150 Abs. 3 BV), weshalb der Ständerat keine Legislaturperiode und keine Gesamterneuerung kennt.<sup>52</sup>

Die Abberufung des Bundesrates durch ein Misstrauensvotum und die Abberufung einzelner Bundesrätinnen und -räte sehen Verfassung und Gesetz nicht vor.<sup>53</sup> Die Bundesratsmitglieder

<sup>44</sup> Christoph Blocher war nie Präsident der SVP Schweiz, sondern 26 Jahre lang Präsident der SVP Kanton Zürich. Die Wahl von CVP-Parteipräsidentin Doris Leuthard (2006) könnte so erklärt werden, dass die CVP als Mittepartei gilt, ihre Präsidentin demnach keine Scharfmacherin sein kann. Mit der Wahl von SVP-Parteipräsident Ueli Maurer (2008) wollte das Parlament verhindern, ein SVP-Mitglied (wie Eveline Widmer-Schlumpf nach ihrer Wahl im Dezember 2007) dem Druck der Partei auszusetzen und sich selbst dem Vorwurf, kein „richtiges“ SVP-Mitglied gewählt zu haben.

<sup>45</sup> Die Bundesrätinnen und -räte dürfen gemäß Art. 144 Abs. 2 BV „keine andere Erwerbstätigkeit ausüben“. Ziel der in Art. 60 RVOG präzisierten Unvereinbarkeitsregel ist neben der Vermeidung von Interessenkollisionen, dass sie sich voll und ganz dem Amt widmen: BIAGGINI, Art. 144 N 6 und N 9 und SÄGESSER, THOMAS, Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997, Bern 2007, Art. 60 N 8. Dies spricht m.E. gegen die Beibehaltung des Präsidiums einer Bundes- oder Kantonalpartei, unabhängig von der Höhe der Entschädigung. Gl.M. SÄGESSER, Art. 60 N 20.

<sup>46</sup> Diese Tradition erklärt, warum der Wahlkampf der SVP für die Nationalratswahlen 2007 scharf kritisiert wurde. Ein Wahlplakat der SVP zeigte ein Porträt von Bundesrat Blocher mit dem Slogan „Blocher stärken! SVP wählen!“.

<sup>47</sup> Bundesrätinnen und -räte dürfen an Wahlveranstaltungen auftreten, sollen aber einen gemäßigten Ton anschlagen. Von ihnen wird auch in kantonalen und kommunalen Wahlkämpfen Zurückhaltung erwartet. Das

„Aide-Mémoire“, der nicht veröffentlichte Verhaltenskodex des Bundesrates, verbietet angeblich Wahlauftritte in den zwei Monaten vor dem Wahltermin.

<sup>48</sup> Die Bundesrätinnen und -räte sind nicht Mitglied der Parteiführung.

<sup>49</sup> BIAGGINI, Vorbem. Art. 174-187 N 3 sagt treffend: „(...) man [darf] nicht übersehen, dass das Regieren dem Bundesrat (...) nicht leicht gemacht wird. Denn trotz überaus komfortabler rechnerischer Mehrheiten in beiden Räten (in der Legislaturperiode 2003-2007: über 80% im Nationalrat; 100% im Ständerat!) muss der Bundesrat fast wie eine Minderheitsregierung permanent mit heftigem Widerstand rechnen und in intensiven Verhandlungsprozessen immer wieder anders zusammengesetzte, parteiübergreifende (und „referendumsresistente“) Mehrheiten schmieden.“

<sup>50</sup> Auf Gemeindeebene kommt es vor, dass ein Exekutivmitglied nicht zur Wiederwahl vorgeschlagen oder gar aus der Partei ausgeschlossen wird. Bereits auf Kantonsebene ist dies jedoch nicht mehr üblich.

<sup>51</sup> Siehe hierzu z.B.: RHINOW/SCHEFER, N 2528 ff.

<sup>52</sup> Siehe z.B.: BIAGGINI, Art. 150 N 8.

<sup>53</sup> Kritik am weitgehenden Fehlen der politischen Verantwortlichkeit des Bundesrates z.B.: EHRENZELLER, BERNHARD. «Kollegialität und politische Verantwortlichkeit im schweizerischen Konkordanzsystem.»

sind ad personam auf vier Jahre gewählt respektive bei einer Ersatzwahl bis zum Ende der vierjährigen Legislatur. Trotz der Nichtwiederwahl von Ruth Metzler (im Jahr 2003 wegen der Wahl von Christoph Blocher) und der Nichtwiederwahl von Christoph Blocher (im Jahr 2007) gilt noch immer, dass die Bundesratsmitglieder mit der Wiederwahl rechnen dürfen.<sup>54</sup>

## VI. Rücktritt

Da die Bundesrätinnen und -räte nicht wie Mitglieder von Kabinetten durch den Premierminister respektive die Premierministerin oder den Ministerpräsidenten respektive die Ministerpräsidentin bestimmt, sondern auf Amtszeit gewählt werden, scheiden sie einzig wegen eines Rücktritts vor Ablauf der Amtszeit aus.<sup>55</sup> Ein Bundesratsmitglied darf während der Amtsdauer seinen Rücktritt erklären, was denn auch häufig vorkommt. Die Exponentinnen und Exponenten der Parteien sähen es oft lieber, dass mehrere Mitglieder gleichzeitig zurücktreten, vergrößert dies doch die Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten.<sup>56</sup>

Bundesräte<sup>57</sup> zeigen sich in der Regel resistent gegenüber Rücktrittsforderungen durch politische Gegner und aus den eigenen Reihen.<sup>58</sup>

Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 100 (1999), S. 154 ff.

<sup>54</sup> KLÖTI, S. 154. Gute Übersicht über die Bundesratswahlen 2003 und 2007: VON SCHRÖTTER, DIETER. «Nachbar Schweiz: Rechtspopulismus als Bewährungsprobe für die Konkordanzdemokratie.» In: Liedhegener, Antonius/Oppelland, Torsten (Hrsg.): Parteiendemokratie in der Bewährung. Festschrift für Karl Schmitt, Baden-Baden 2009, S. 433-451.

<sup>55</sup> ALTERMATT, URS. Schicksalsschläge im Bundesrat, NZZ, 14.11.2008, S. 17: Im Oktober 1983 verstarb zum letzten Mal ein Bundesratsmitglied im Amt.

<sup>56</sup> Treten zwei Bundesratsmitglieder zurück, kann z.B. die deutschsprachige FDP-Frau durch einen FDP-Mann aus dem Kanton Tessin ersetzt werden und der SPS-Bundesrat aus der Romandie durch eine SPS-Frau aus der Deutschschweiz.

<sup>57</sup> Hier rechtfertigt sich der Verzicht auf die weibliche Form. Elisabeth Kopp (FDP, Bundesrätin 1984-1989) trat nach öffentlichem Druck zurück.

<sup>58</sup> Zur Zeit v.a. Moritz Leuenberger (SPS, geb. 1946, Bundesrat seit 1995) und Hans-Rudolf Merz (FDP,

geb. 1942, Bundesrat seit 2003). Übersicht über die nicht freiwillig aus dem Amt geschiedenen Bundesratsmitglieder: ALTERMATT, HLS, S. 15.

Während die einen Bundesräte<sup>59</sup> nach Erreichen des Rentenalters und trotz gesundheitlicher Probleme im Amt bleiben,<sup>60</sup> begründen nicht wenige den vorzeitigen Rücktritt oder den Verzicht auf eine weitere Amtsdauer mit der Sorge um ihre Gesundheit.<sup>61</sup>

## VI. Wahl der Exekutiven in Kantonen und Gemeinden

Anders als der Bundesrat<sup>62</sup> werden die Exekutiven von Kantonen und Gemeinden nicht vom Parlament<sup>63</sup>, sondern vom Volk gewählt.<sup>64</sup> Die Kantone entscheiden frei,<sup>65</sup> wie ihre Exekutive

geb. 1942, Bundesrat seit 2003). Übersicht über die nicht freiwillig aus dem Amt geschiedenen Bundesratsmitglieder: ALTERMATT, HLS, S. 15.

<sup>59</sup> Hier rechtfertigt sich der Verzicht auf die weibliche Form. Die Bundesrätinnen Kopp und Metzler (CVP, Bundesrätin 1999-2003) mussten den Bundesrat Jahre vor Erreichen des Rentenalters verlassen. Ruth Dreifuss (SPS, Bundesrätin 1993-2002) trat bei Erreichen des Rentenalters zurück und Micheline Calmy-Rey (SPS, Bundesrätin seit 2002) erreicht es jetzt dann.

<sup>60</sup> Bestes Beispiel dafür ist wiederum Bundesrat Merz (siehe Fn 7), der im Herbst 2008 einen Herz-Kreislauf-Stillstand erlitten hatte.

<sup>61</sup> ALTERMATT, URS. *Schicksalsschläge im Bundesrat*, NZZ, 14.11.2008, S. 17.

<sup>62</sup> Für die Initiative „Volkswahl des Bundesrates“ (siehe Fn 8) läuft die Unterschriftensammlung seit Februar 2010.

<sup>63</sup> Alle Kantone haben ein Kantonsparlament, auch die beiden Landsgemeindekantone Appenzell Innerrhoden und Glarus. Viele Gemeinden, v.a. der Deutschschweiz, haben kein Parlament, sondern fassen ihre Beschlüsse in einer Gemeindeversammlung und an der Urne.

<sup>64</sup> Alle Kantone sehen die Volkswahl ihrer Regierung vor: HANGARTNER/KLEY, N 1529. Die Regierung des Kantons Appenzell Innerrhoden wird anlässlich der Landsgemeinde gewählt. Im Kanton Glarus werden die Regierungsratsmitglieder an der Urne gewählt, der den Regierungsrat präsidierende Landammann und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Regierungsratsmitglieder von der Landsgemeinde gewählt.

<sup>65</sup> Gemäß Art. 39 Abs. 1 BV regeln die Kantone die Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Art. 51 Abs. 1 BV schreibt den Kantonen eine demokratische, vom Volk verabschiedete Verfassung vor, die auf Begehren der Mehrheit der Stimmberechtigten revidiert werden muss.

ausgestaltet ist,<sup>66</sup> wann<sup>67</sup> und wie<sup>68</sup> sie gewählt wird. Die Gemeinden sind diesbezüglich in dem ihnen vom kantonalen Recht gewährten Umfang frei. Der Kanton Zürich zum Beispiel schreibt den Städten Zürich und Winterthur ein Gemeindeparlament vor. Die übrigen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern dürfen wählen zwischen Gemeindeparlament und Gemeindeversammlung.<sup>69</sup> Die Exekutiven der Zürcher Gemeinden müssen mindestens fünf Mitglieder zählen.<sup>70</sup> Vorgegeben sind für ihre Wahl die Wahl an der Urne, die Wahl für eine Dauer von vier Jahren und die Mehrheitswahl.<sup>71</sup>

Das eindeutig vorherrschende Modell ist sowohl für die Kantone als auch für die Gemeinden die Mehrheitswahl.<sup>72</sup> Dabei erhalten die Stimmberechtigten in der Regel einen leeren Wahlzettel mit so vielen Linien wie die Exekutive Sitze zählt. Sie sind dabei frei, nur einen oder einzelne

Namen aufzuschreiben oder alle Linien zu füllen. Sie dürfen die Namen von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Parteien aufschreiben. Die Schweizerinnen und Schweizer sind es sich von den Nationalratswahlen her gewohnt, Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener Parteien zu wählen.<sup>73</sup>

Wahlplakate und -inserate mit Kandidierenden von zwei oder mehr Parteien sind recht häufig. Es handelt sich dabei nicht um die Mitglieder einer zukünftigen Koalitionsregierung, die ein gemeinsames Programm ausgearbeitet haben oder nach der Wahl eine Vereinbarung treffen wollen, sondern um eine Wahlempfehlung der betreffenden Parteien für ihre eigenen Mitglieder und für die Mitglieder weiterer Parteien. In den meisten Gemeinden werden die höchste Repräsentantin respektive der höchste Repräsentant (meist Stadt- oder Gemeindepräsident genannt) separat gewählt. Grundsätzlich gilt aber für die Exekutiven von Kantonen und Gemeinden, dass sich das Gremium nach der Wahl selber formiert und die Ressorts einvernehmlich unter Wahrung des Anciennitätsprinzips verteilt. Von daher sind sich die Bundesrätinnen und -räte, die häufig bereits auf Gemeinde- und/oder Kantonsebene Mandate innehatten, gewohnt, mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Parteien zusammenzuarbeiten. Spannungen im Kollegium sind denn auch kein offiziell genannter Rücktrittsgrund. Einzig für die Gemeindeebene berichten Medien gelegentlich, dass Rücktritte wegen eines Zerwürfnisses von Behördenmitgliedern erfolgen.

## VIII. Fazit

Den Schweizerischen Bundesrat wegen seiner Zusammensetzung als „Allparteien- oder Beinahe-Allparteienkoalition“ zu bezeichnen,<sup>74</sup> ist

<sup>66</sup> Die kantonalen Exekutiven zählen fünf oder sieben Mitglieder. Sie sind nach dem Kollegial- und dem Departementalsystem organisiert: HANGARTNER/KLEY, N 1534 ff. Eine Besonderheit gilt im Kanton Waadt: Die sieben Mitglieder der Exekutive wählen aus ihrem Kreis für die gesamte Legislatur einen Präsidenten oder eine Präsidentin mit besonderen Kompetenzen.

<sup>67</sup> In den meisten Kantonen findet die Wahl der Regierung gleichzeitig mit der Wahl des Parlaments statt. Im Kanton Genf z.B. wird die Regierung fünf Wochen nach dem Parlament gewählt, im Kanton Aargau einige Monate vor dem Parlament. Gewählt wird immer auf eine feste Amtsdauer: HANGARTNER/KLEY, N 1541, in den meisten Kantonen auf vier Jahre. In den Kantonen Freiburg und Waadt z.B. aber auf fünf Jahre.

<sup>68</sup> Alle Kantone haben für die Wahl der Regierung nur einen Wahlkreis: HANGARTNER/KLEY, N 1550.

<sup>69</sup> § 88 Abs. 1 und § 88a Abs. 1 Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926.

<sup>70</sup> § 73 Gesetz über das Gemeindewesen. Die Wahlen finden zwischen dem 31. Januar und dem 13. Juni 2010 statt. Siehe die Übersicht in: KREBS, ADRIAN. Der Wahlkampf tobt nur punktuell, NZZ, 13.01.2010, S. 17.

<sup>71</sup> § 40 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und § 41 Abs. 1 lit. b sowie § 32 Abs. 1 und § 48 ff. Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003.

<sup>72</sup> Die Mehrheitswahl sieht auch die Initiative „Volkswahl des Bundesrates“ (siehe Fn 8) vor. Nur die Kantone Zug und Tessin wählen ihre Regierung im Verhältniswahlverfahren. Die Ausgestaltung des Verfahrens (v.a. die Berechnung des Mehrs) ist in den Kantonen mit Mehrheitswahl verschieden, siehe: HANGARTNER/KLEY, N 1553 ff.

<sup>73</sup> Gemäß Art. 35 Abs. 2 BPR (siehe Fn 11) darf bei den Nationalratswahlen, bei denen die Stimmberechtigten vorgedruckte Wahlzettel erhalten, panaschiert werden. Das heißt, dass ein vorgedruckter Name gestrichen und an seiner Stelle ein Name von einer anderen Liste eingetragen wird. Zur Einzelstimmenkonkurrenz: HANGARTNER/KLEY, N 655.

<sup>74</sup> So SCHMIDT, S. 358 und STROM, KAARE. «coalition/coalition government.» In: Bogdanor, Vernon (Hrsg.): The Blackwell Encyclopaedia of Political Institutions, Ox-



nicht haltbar.<sup>75</sup> Beim Bundesrat handelt es sich um eine Mehrparteienregierung, doch fehlt es an den übrigen Merkmalen einer Koalitionsregierung, namentlich an der Absprache zwischen den Parteien und an der Abhängigkeit der Regierung vom Parlament. In diesem Punkt weist das Kollegium der ad personam auf eine feste Amtsdauer gewählten Bundesratsmitglieder mehr Ähnlichkeiten auf mit den Präsidentinnen und Präsidenten von Staaten mit Präsidialsystem.<sup>76</sup>

### Die Bundesratsparteien

BDP: Bürgerlich-Demokratische Partei  
www.bdp.info

CVP: Christlichdemokratische Volkspartei CVP  
www.cvp.ch

FDP<sup>77</sup>: Die Liberalen  
www.fdp.ch

SPS: Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
www.sp-ps.ch

SVP: Schweizerische Volkspartei  
www.svp.ch

### Literaturverzeichnis

ALTERMATT, URS. «Bundesrat.» In: *Historisches Lexikon der Schweiz. Band 3*, Basel 2004, S. 13-16.

AUBERT, JEAN-FRANÇOIS/MAHON, PASCAL: *Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999*, Zürich 2003.

ford 1987, S. 109.

<sup>75</sup> GL.M. RHINOW/SCHEFER, N 2532 und HALLER/KÖLZ/GÄCHTER, S. 218, v.a. wegen des Fehlens einer programmatischen Bindung und des Fraktionszwangs.

<sup>76</sup> Die Ähnlichkeiten mit den USA hebt insbesondere MAHON, in: Aubert/Mahon, Titre V, Chapitre 3, N 5 f. hervor. Gemäss BRÜHL-MOSER, S. 199 f. ist das schweizerische Regierungssystem „näher beim parlamentarischen, weil zumindest eine, wenn auch sanktionslose politische Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament bejaht werden muss, und außerdem die Wählerstärke im Parlament für die „Regierungsbildung“ nicht völlig irrelevant ist (...)“.

<sup>77</sup> Bis zur Fusion der FDP Schweiz mit der Liberalen Partei Schweiz per 1. Januar 2009 stand FDP für Freisinnig-Demokratische Partei.

BIAGGINI, GIOVANNI. *BV. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Auszüge aus der EMRK, den UNO-Pakten sowie dem BGG*, Zürich 2007.

BRÜHL-MOSER, DENISE. *Die schweizerische Staatsleitung im Spannungsfeld von nationaler Konsensfindung, Europäisierung und Internationalisierung*. Jur. Habil. Universität Basel, Bern 2007.

CHRISTOPH, KLAUS. «Koalition.» In: Drechsler, Hanno et al. (Hrsg.): *Gesellschaft und Staat. Lexikon der Politik*, 10. Auflage, München 2003, S. 551 f.

EHRENZELLER, BERNHARD/MASTRONARDI, PHILIPPE/SCHWEIZER, RAINER J./VALLENDER, KLAUS A. (Hrsg.): *Die schweizerische Bundesverfassung. Kommentar*. 2. Auflage, Zürich/St. Gallen & Zürich 2008.

HALLER, WALTER/KÖLZ, ALFRED/GÄCHTER, THOMAS. *Allgemeines Staatsrecht*. 4. Auflage, Basel 2008.

HANGARTNER, YVO/KLEY, ANDREAS. *Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Zürich 2000.

JUN, UWE. «Koalition.» In: Sommer, Gerlinde/Graf von Westphalen, Raban (Hrsg.): *Staatsbürgerlexikon*, München/Wien 1999, S. 479 f.

KLÖTI, ULRICH. «Regierung.» In: Klöti, Ulrich et al. (Hrsg.): *Handbuch der Schweizer Politik*, 4. Auflage, Zürich 2006, S. 151-175.

RHINOW, RENÉ/SCHEFER, MARKUS. *Schweizerisches Verfassungsrecht*. 2. Auflage, Basel 2009.

SCHMIDT, MANFRED G. *Wörterbuch zur Politik*. 2. Auflage, Stuttgart 2004.

SCHÜTTEMEYER, SUZANNE S. «Koalition/Koalitionsbildung.» In: Nohlen, Dieter/Grotz, Florian (Hrsg.): *Kleines Lexikon der Politik*, 4. Auflage, München 2007, S. 261-263.